



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2013-012](#) vom 10. Januar 2013 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: Übersicht über die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen

Datum: 30. April 2013

Nummer: 2013-012

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation 2013-012 vom 10. Januar 2013 von Rolf Richter, FDP-Fraktion: „Übersicht über die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen

vom 30. April 2013

1. Wortlaut der Interpellation

„Gerne bitten wir den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Arbeitsstunden von Lehrpersonen bezahlt der Kanton Basel-Landschaft an den
 - a. Sekundarschulen und
 - b. Gymnasien.
2. Wie viele dieser Arbeitsstunden unterrichten diese Lehrpersonen nicht vor dem Klassenverband an den
 - a. Sekundarschulen und
 - b. Gymnasien?
3. Für welche Aufgaben werden die nicht für den Unterricht vor dem Klassenverband bezahlten Arbeitsstunden aufgewendet an den
 - a. Sekundarschulen und
 - b. Gymnasien?
4. Wie sieht die jeweilige Aufschlüsselung nach Aufgabe gemäss Frage 3 auf Arbeitsstunden aus an den
 - a. Gymnasien und
 - b. Sekundarschulen?“

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu Frage 1

„Wie viele Arbeitsstunden von Lehrpersonen bezahlt der Kanton Basel-Landschaft an den Sekundarschulen und Gymnasien.“

Die Arbeitszeit für Lehrpersonen richtet sich nach der Jahresarbeitszeit, die gemäss den Vorgaben des Personalamtes für alle Angestellten des Kantons Basel-Landschaft gilt. Die Netto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2013 beträgt 2'100 Stunden (RRB Nr. 519 vom 27. März 2012). Für das Schuljahr 2012/2013 beläuft sich die Jahresarbeitszeit ebenfalls auf 2'100 Stunden.

Zu Frage 2

„Wie viele dieser Arbeitsstunden unterrichten diese Lehrpersonen nicht vor dem Klassenverband an den Sekundarschulen und Gymnasien?“

Die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen wird in Lektionen bemessen. Ein Vollzeitpensum beträgt an Gymnasien 21 Lektionen pro Woche und an Sekundarschulen 26 Lektionen pro Woche (§ 5 Abs. 1 Personaldekret, SGS 150.1).

Bei einer Dauer von 45 Minuten pro Lektion unterrichtet eine Lehrperson auf Gymnasial-Stufe mit Vollpensum in der Woche 945 Minuten (= 45 Minuten * 21 Lektionen) oder umgerechnet 15 Stunden und 45 Minuten. Geht man von 39 Unterrichtswochen im Jahr aus, sind das 614 Stunden und 15 Minuten reine Unterrichtstätigkeit pro Jahr. Auf der Sekundarstufe I mit 26 Pflichtlektionen bei einem Vollpensum ergeben sich 1'170 Minuten resp. 19.5 Stunden pro Woche und 760.5 Stunden pro Jahr.

Ausgehend von der Jahresarbeitszeit für das Schuljahr 2012/2013 von 2'100 Stunden abzüglich der 5 Ferienwochen von 210 Stunden (42 Std/Woche * 5 Wochen) kann die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der reinen Unterrichtstätigkeit berechnet werden:

	Gymnasium	Sekundarschule
Jahresarbeitszeit (ohne Ferien)	1'890 Stunden	1'890 Stunden
Kontaktzeit im Unterricht	<u>614 Stunden</u>	<u>761 Stunden</u>
Nicht-Unterrichtstätigkeit im Jahr	<u>1'276 Stunden</u>	<u>1'129 Stunden</u>

Zu Frage 3

„Für welche Aufgaben werden die nicht für den Unterricht vor dem Klassenverband bezahlten Arbeitsstunden aufgewendet an den Sekundarschulen und Gymnasien?“

Gemäss folgendem Auszug aus der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (SGS 646.10, siehe Beilage) ist die Arbeitszeit der Lehrpersonen in fünf verschiedene Bereiche aufgeteilt:

§ 2 Berufsauftrag, Bereiche

¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D);
- e. Weiterbildung (Bereich E).

² Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000 geregelt.

³ Die Bereiche A und B umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.

⁴ Die Bereiche C, D und E umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2 Prozent für die Weiterbildung zu reservieren.

⁵ Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

⁶ Lehrpersonen, welche die Altersentlastung beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A und B erbringen, insbesondere in den Bereichen C und D.

⁷ Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als einer Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt.

In der folgenden Tabelle sind die Stunden für die beiden Hauptbereiche A + B und C, D + E anhand der Jahresarbeitszeit 2012/2013 berechnet:

Jahresarbeitszeit	Gymnasium	Sekundarschule
Arbeitszeit im Schuljahr 2012/2013	2100 Stunden	2100 Stunden
abzüglich 5 Ferienwochen	1890 Stunden	1890 Stunden
85% - A + B		
Unterricht inkl. Vor- und Nachbereitung	1606.5 Stunden	1606.5 Stunden
15% - C, D + E	283.5 Stunden	283.5 Stunden
<u>Standardisierte Berechnung</u>		
Die 15% C, D, E - Zeit werden in der unterrichtsfreien Zeit kompensiert:		
52 Wochen pro Jahr - 5 Wochen Ferien - 39 Unterrichtswochen		
= 8 Wochen * 42 Stunden = 336 Stunden unterrichtsfreie Zeit		

Da die Arbeitszeit pro Kalenderjahr etwas schwanken kann, wird der fixe Durchschnittswert für den B-Bereich (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) anhand der Pflichtlektionendauer im Verhältnis zur 42-Stunden-Woche berechnet:

Arbeitszeit pro Unterrichtswoche	Gymnasium	Sekundarschule
in Lektionen	21 Lektionen	26 Lektionen
in Stunden	42 Stunden	42 Stunden
A - Unterricht (Pflichtlektion * 45 Minuten)	15 Std. 45 Min.	19 Std. 30 Min.
B - Vor-/Nachbereitung (42 Stunden - A)	26 Std. 15 Min.	22 Std. 30 Min.
Arbeitszeit pro Lektion		
Zeitwert pro Lektion (42 / Pflichtlektionen)	120 Minuten	97 Minuten
Bereich A - Unterricht	45 Minuten	45 Minuten
Bereich B - Vor-/Nachbereitung	75 Minuten	52 Minuten

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit für die Bereiche A + B und C, D + E erfolgt auf dem Berechnungsformular zum Berufsauftrag (Beilage 2, <http://www.avs.bl.ch/index.php?id=237>). Auf demselben Formular wird die Verwendung der Arbeitszeit aus dem Bereich C, D und E vereinbart.

Die vorangegangenen Berechnungen haben gezeigt, dass auf der Sekundarstufe I pro gehaltene Lektion 52 Minuten für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bzw. für den Teilbereich B zur Verfügung stehen, auf der Sekundarstufe II sind das 1 Stunde und 15 Minuten. Es gibt keine Binnendifferenzierung infolge mehr oder weniger vor- und nachbereitungsintensiver Fächer. Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, ob ein oder mehrere Fächer unterrichtet werden und ob derselbe Stoff in Parallellklassen verwendet werden kann.

Eine ausführliche Auflistung der Tätigkeiten, die den einzelnen Bereichen des Berufsauftrags zugeordnet werden, ist in der Handreichung zum Berufsauftrag unter Punkt 2 zu finden (Beilage 3).

Zu Frage 4

„Wie sieht die jeweilige Aufschlüsselung nach Aufgabe gemäss Frage 3 auf Arbeitsstunden aus an den Gymnasien und Sekundarschulen?“

Die Arbeitszeit wird gemäss Verordnung und den vorangehenden Berechnungen wie folgt in den Bereichen aufgeteilt:

	Gymnasium	Sekundarschule
Jahresarbeitszeit (ohne Ferien)	1'890 Stunden	1'890 Stunden
A + B, 85% der Jahresarbeitszeit	1'607 Stunden	1'607 Stunden
A, Kontaktzeit ¹ im Unterricht	614 Stunden	761 Stunden
B, Differenz A zu 85% der Arbeitszeit	993 Stunden	843 Stunden
C + D, 13% der Jahresarbeitszeit	245 Stunden	245 Stunden
E, 2% der Jahresarbeitszeit	38 Stunden	38 Stunden

Für die einzelnen Aufgaben der Teilbereiche sind keine Zeitvorgaben definiert. Die Lehrpersonen erfassen den Zeitaufwand entweder mittels einfacher Agendaführung oder es werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Verwendung der Arbeitszeit durch die Schulleitungen Pauschalen festgelegt.

Liestal, 30. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

1. Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen, [SGS 646.40](#)
2. Berechnungsformular zum Berufsauftrag für das Schuljahr 2012/2013
3. Auszug aus der Handreichung zum Berufsauftrag auf der Homepage des AVS

¹ Die Kontaktzeiten können im Einzelfall kleiner sein, wenn die Lehrperson eine Altersentlastung zugesprochen erhält oder Spezialaufgaben übernimmt.

2. Berufsauftrag - die 5 Bereiche

Der Berufsauftrag ist sowohl für die Schulleitungen als auch für die Lehrpersonen die Basis des Arbeitsverhältnisses und ein wichtiges Instrument für die Planung der Arbeitszeit an der Schule:

- Für die Schulleitungen ist er ein Führungsinstrument, welches den Überblick über die Zeitressourcen und die damit zu verbindenden Aufträge gewährleistet.
- Für die Lehrpersonen ist er die Basis für die Jahresplanung ihrer Arbeitszeit.

Gemäss § 2 Vo Berufsauftrag setzt sich die Arbeit einer Lehrperson aus den fünf nachfolgend (nicht abschliessend) beschriebenen Bereichen zusammen.

2.1 Bereich A: Unterricht

- Unterrichtserteilung
- Projektarbeit
- Exkursionen, Lager

2.2 Bereich B: Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

- Unterrichtsvorbereitung (individuell und im Team)
- Kurz-, mittel- und langfristige Unterrichtsplanung
- Planung besonderer Anlässe (Exkursionen, Lager, Schulreisen, Kurse, Projekte, Sporttage, Themenwochen etc.)
- Didaktisches Material konzipieren, bereitstellen
- Korrigieren und Besprechen von Leistungen der Schülerinnen und Schüler
- Lernfortschritte dokumentieren
- Verfassen von Berichten und Zeugnissen
- Vergleichsarbeiten
- Evaluation und Qualitätsfeedback von eigenem Unterricht

Diese Arbeitszeit steht der einzelnen Lehrperson sowie dem Klassenteam für die Vor- und Nachbereitungsarbeiten des Unterrichts zur Verfügung und kann nicht für andere Zwecke (siehe Bereich C) umfunktioniert werden.

2.3 Bereich C: Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung

- Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen (falls nicht speziell entlohnt)
- Teambesprechungen zu Belangen der Unterrichtsorganisation, welche über die Vorbereitung des täglichen Unterrichts hinausgehen
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung des Unterrichts an der Schule und der Schule als Ganzes
- Mitarbeiterin- / Mitarbeitergespräch
- Administrative Tätigkeiten

2.4 Bereich D: Eltern- und Schüler-/Schülerinnenberatung, Klassenlehrerin/-lehrer

- Beurteilungsgespräche
- Ausserordentliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten / Individuelle Beratungen
- Elternabende
- Zusammenarbeit mit Fachstellen und Fachpersonen
- Funktion Klassenlehrperson

2.5 Bereich E: Weiterbildung

- Selbstorganisierte Weiterbildung (gemäss Absprache mit Schulleitung)
- Schulinterne Weiterbildung
- Obligatorische Weiterbildung (z.B. bei Einführung neuer Lehrmittel etc.)